

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-125

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 7 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Erstellungsdatum: 03.02.2011

Betreff:

Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Stremme/ Fiener Bruch"

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
28.02.2011	Bau- und Vergabeausschuss				
07.04.2011	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ gemäß Anlage

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Durch die Änderung des Wassergesetzes LSA sind die Grundlagen des Finanzierungssystems der Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung neu gefasst worden.

Danach sind folgende wesentliche Änderungen in Bezug auf die Beitragsumlage erfolgt:
Beschränkung der Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden auf die Gemeinden,
Anwendung des einfachen Flächenmaßstabes und obligatorische Erhebung von
Erschwernisbeiträgen für die Verdichtung von Flächen auf der Ebene der Beitragsermittlung des
Verbandes,
Refinanzierung (Umlage) des Verbandsbeitrages der Gemeinde vorrangig auf die
Grundstückseigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Flächen.

Die Beiträge der Gemeinde an den Unterhaltungsverband für die Gewässerunterhaltung unterteilen sich in einen flächenbezogenen Beitragssatz (€/ha) und einen Verdichtungsfaktor (€/ Einwohner), der als einwohnerbezogener Erschwernisbeitrag die versiegelten Flächen der beitragspflichtigen Gemeinde berücksichtigt. Auf der Ebene der Gemeinden – soweit sie sich dazu entscheiden, die Beitragslast auf die Grundstückseigentümer umzulegen – wird der Flächenbeitrag nach dem System des einfachen Flächenbeitrags abgewälzt. Die Erschwernisbeiträge können über einen einwohnerbezogenen Faktor auf die Eigentümer umgelegt werden. Dadurch sollen die regelmäßig größeren und nicht versiegelten Flächen entlastet werden.

Die vorliegende Satzung soll die Umlage des Gewässerunterhaltungsbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ auf die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und ersatzweise die Nutzer in der Stadt Genthin, einschließlich der Ortschaften, ermöglichen.

Umlagen unter 2,50 € sollen nicht erhoben werden.

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2010 als Flächenbeitragssatz 8,3487 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 2,3374 €/Einwohner.

Rechtsgrundlage:

Wassergesetz LSA,
Kommunalabgabengesetz LSA, Gemeindeordnung LSA

Anlagen: Umlagesatzung Gewässerunterhaltung

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: 2009-2014/SR-125		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2010	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen der Kämmerei		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachamt Datum	Kämmerei Datum	